



# Gemeinde Möhnesee

## **Gebührenordnung für gemeindliche Parkscheinautomaten**

**im Gebiet der Gemeinde Möhnesee (Parkgebührenordnung) vom 28.09.2021**

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2507) und Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 u. 7 des StVG (GV NRW S. 48), zuletzt geändert durch Art. 234 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 274) wird von der Gemeinde Möhnesee als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 12.08.2021 folgende Gebührenordnung (Parkgebührenordnung) für das Gemeindegebiet Möhnesee erlassen.

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Gemeinde Möhnesee nur während des Laufens eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Für das einmalige Übernacht-Parken von Reisemobilen auf den hierzu ausgewiesenen öffentlichen Parkflächen (Reisemobilparkplätze) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für private Stellflächen, die wie öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden können, wenn das Einverständnis des Grundstückseigentümers vorliegt.
- (4) Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handyparksysteme u. a.) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.
- (5) Die für Reisebusse vorgesehenen und gesondert ausgewiesenen Parkplätze an der Sperrmauer der Möhneseetalsperre in Möhnesee-Günne und auf dem Parkplatz Seepark I in Möhnesee-Körbecke sind für die berechtigten Fahrzeuge gebührenfrei.



# Gemeinde Möhnesee

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Die gebührenpflichtige Zeit beginnt täglich um 10:00 Uhr und endet um 20:00 Uhr. Die ausgewiesenen öffentlichen Parkflächen für Reisemobile sind ganztägig gebührenpflichtig.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Parkgebührenordnung. Die Bürgermeisterin wird gemäß § 47 Abs. 2 GO NW durch den Rat ermächtigt Änderungen der Anlage 1 vorzunehmen und öffentlich bekannt zu machen.

## § 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Parkgebühren betragen, bei einer Mindestparkgebühr von 0,50 €,

für bis zu 20 Minuten 0,50 €,

für bis zu einer Stunde 1,50 €,

für bis zu zwei Stunden 3,00 €,

für bis zu drei Stunden 4,00 €,

für bis zu vier Stunden 5,00 €,

für einen Tagesparkschein bis 20:00 Uhr des Ausstellungstages 6,00 €,

für einen Wochenparkschein bis 20:00 Uhr des siebten Tages ab Ausstellungstag 25,00 €,

jeweils einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

- (2) Parkscheine behalten auch bei einem Parkflächenwechsel innerhalb der Gemeinde Möhnesee ihre Gültigkeit, solange das auf dem Parkschein vermerkte Ende der Parkzeit noch nicht überschritten ist. („Abparken“)
- (3) Für das einmalige Übernacht-Parken von Reisemobilen auf den hierzu ausgewiesenen öffentlichen Parkflächen (Reisemobilparkplätze) beträgt die Gebühr jeweils bis 12:00 Uhr des Folgetages 10,00 €.



# Gemeinde Möhnesee

## § 4 Jahresparkscheine

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag fahrzeuggebundene Jahresparkscheine zur pauschalen Abgeltung der Parkbenutzungsgebühren für den Geltungsbereich der gesamten Gemeinde ausstellen. Jahresparkscheine gelten für das gesamte aktuelle Kalenderjahr der Ausstellung, jeweils bis zum 31.12..
- (2) Die Ausgabe erfolgt als papierloser Online-Parkschein unter Registrierung des amtlichen Kennzeichens.
- (3) Für fahrzeuggebundene Jahresparkscheine werden folgende Gebühren erhoben:  
bis zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres 80,00 €  
ab dem 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres 60,00 €  
ab dem 01.10. des jeweiligen Kalenderjahres 40,00 €  
  
für ermäßigte fahrzeuggebundene Jahresparkscheine  
bis zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres 40,00 €  
ab dem 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres 30,00 €  
ab dem 01.10. des jeweiligen Kalenderjahres 20,00 €
- (4) Ermäßigte fahrzeuggebundene Jahresparkscheine werden ausschließlich für berechnigte Bewohner und nur für auf den Namen des berechtigten Bewohners zugelassene Kraftfahrzeuge ausgestellt. Berechnigte Bewohner im Sinne dieser Parkgebührenordnung sind Personen, deren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Möhnesee liegt. Die Regelung ist entsprechend auf Fahrzeuge anzuwenden die auf juristische Personen mit Sitz in der Gemeinde Möhnesee zugelassen sind. Die Regelung ist auf Fahrzeuge, die auf Gewerbetreibende oder juristische Personen mit Sitz außerhalb der Gemeinde Möhnesee zugelassen und einem berechtigten Bewohner nach Satz 1 zur dauerhaften auch privaten Nutzung überlassen ist, entsprechend anzuwenden, soweit ein entsprechender Nachweis erbracht wird.
- (5) Bei einem Fahrzeugwechsel während des Kalenderjahres beträgt die für die Änderung zu entrichtende Verwaltungsgebühr 10,00 €.
- (6) Die Antragstellung für die Erteilung oder Änderung der Jahresparkscheine erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Möhnesee oder bei den von dieser hiermit beauftragten Stellen.



# Gemeinde Möhnensee

## § 5 Sonderparkscheine

- (1) Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde ist berechtigt ggf. räumlich oder zeitlich begrenzte Sonderparkscheine, insbesondere an in der Gemeinde Möhnensee ansässige Gewerbetreibende, auszugeben.
- (2) Die zu erhebende Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Sonderparkscheines beträgt 15,00 € und ist vor Aushändigung des Sonderparkscheines zu entrichten. Die Bürgermeisterin kann in begründeten Einzelfällen auf die Erhebung der Verwaltungsgebühr verzichten.

## § 6 Bewohnerparkausweise

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag eines Bewohners eines Grundstückes einer Straße in einem Parkraumbewirtschaftungsbereich einen fahrzeug-gebundenen Anwohnerparkschein räumlich beschränkt auf diese Straße oder einen Teilbereich dieser Straße jeweils für das Kalenderjahr erteilen, soweit der Antragsteller nachweist, dass die auf dem von ihm bewohnten Grundstück bestehenden Stellplätze für die Anzahl der von den Bewohnern des Grundstückes genutzten Fahrzeuge nicht ausreichend ist.
- (2) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises beträgt 20,00 € pro Kalenderjahr. Bei einem Fahrzeugwechsel während des Kalenderjahres beträgt die Verwaltungsgebühr für die Änderung des Bewohnerparkausweises 10,00 €.

## § 7 Beschränkungen, Erstattungen

- (1) Inhaber von Tagesparkscheinen, Wochenparkscheinen oder Jahresparkscheinen, Sonderparkscheinen und Bewohnerparkausweisen haben keinen Anspruch auf einen Parkplatz.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von im Voraus entrichteter Gebühren. Entrichtete Gebühren werden nur dann anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Möhnensee die Parkberechtigung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.



# Gemeinde Möhnesee

## **§ 8 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Gebührenschuldner ist der verantwortliche Fahrer, welcher das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt bzw. der Antragsteller eines Jahresparkscheines.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum bzw. mit Antragstellung auf Erteilung eines Jahresparkscheines.
- (3) Die Parkgebühren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und am Parkscheinautomaten oder über ein sonstiges zugelassenes Zahlungssystem für die gewählte Parkdauer im Voraus zu entrichten. Der Parkschein ist, soweit kein parkscheinloser zugelassener Zahlungsweg gewählt wurde, als Zahlungsbeleg im Fahrzeug, an einer gut einsehbaren Stelle hinter der Windschutzscheibe im Fahrerraum gut lesbar zu hinterlegen.

## **§ 9 Berichterstattung**

Der Leiter des Ordnungsamtes der Gemeinde Möhnesee erteilt jeweils am zweiten Sitzungstag des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Möhnesee im Kalenderjahr einen Lagebericht hinsichtlich des ruhenden Verkehrs.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Parkgebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Parkgebührensatzung treten sämtliche vorangegangene Festlegungen der Parkgebühren außer Kraft.



# Gemeinde Möhnesee

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Parkgebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dem Erlass dieser Parkgebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- (1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (2) die Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (3) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Möhnesee, 28.09.2021

Maria Moritz

Bürgermeisterin



# Gemeinde Möhnesee

## Anlage 1 zur Parkgebührensatzung der Gemeinde Möhnesee vom 28.09.2021

Möhnesee-Günne	Parkplatz am LIZ Parkplatz am Sportplatz-Günne Parkplatz an der Freizeitanlage-Günne Parkplatz an der Sperrmauer Möhneseealsperre
Möhnesee-Delecke	Parkplätze am Strandbad-Delecke Parkplätze an der Schützenhalle-Delecke Parkplatz an der Taucherbucht-Delecke Süd Parkplätze Delecker Brücke Nord Parkplatz oberhalb Haus Delecke
Möhnesee-Körbecke	Parkplatz Seepark I Parkplatz Seepark II Parkplatz Seepark Süd (hinter Pfeffermühle) Parkplatz/Wohnmobilstellplatz Seepark Süd Parkplatz Seepark Brückenstraße hinter Eiscafe Parkplätze Körbecke-Mesenhelle
Möhnesee-Stockum	Parkplatz Stockumer Damm Behelfsparkplatz Stockum Parkplatz Fischteich-Stockum
Möhnesee-Wamel	Parkplatz Strandbad Wamel Behelfsparkplatz Wamel
Möhnesee-Südufer	Parkplätze Auf der Bauer Parkplatz Trimpfad Parkplatz Minigolf Südufer Parkplätze Seeseite gegenüber Parkplatz Minigolf Südufer Parkplatz Möhneseeurm Parkplatz Atrium Parkplatz Campingplatz-Südufer Parkplätze Bootsverleih Höcker